

Satzungsänderung

Bisher	Neu
§8 Zuständigkeit der Kreisversammlung	§8 Zuständigkeit der Kreisversammlung
j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitglieder	j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitglieder, nach Maßgabe der vom Kreisvorstand beschlossenen Ehrenordnung

Ehrenordnung des Kreisschützenbundes Olpe e.V.

beschlossen vom Kreisvorstand am 06.02.2008

Vorbemerkung

Die Kreisversammlung ist nach § 8 j) der Satzung des Kreisschützenbundes Olpe e.V. zuständig für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die näheren Voraussetzungen, unter denen die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenvorstandsmitgliedschaft verliehen werden kann.

§ 1

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des Kreisschützenbundes Olpe e.V. kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Kreisschützenbund Olpe e.V. verdient gemacht haben beim Ausscheiden aus dem Amt verliehen werden. Diese Voraussetzungen sind in der Regel dann gegeben, wenn

eine Person für die Dauer von mindestens zwanzig Jahren dem Beirat (§ 10 der Satzung des Kreisschützenbundes Olpe e.V.) angehört hat.

Hat eine Person sowohl dem Beirat als auch dem Kreisvorstand angehört, so sind bei der Berechnung der vorgenannten Dauer die Jahre im Kreisvorstand doppelt anzurechnen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt das Einverständnis der zu ernennenden Person voraus.

§ 2

Ehrenvorstandsmitgliedschaft

Die Ehrenvorstandsmitgliedschaft des Kreisschützenbundes Olpe e.V. kann ausschließlich ehemaligen Mitgliedern des Kreisvorstandes des Kreisschützenbundes Olpe e.V. beim Ausscheiden aus dem Amt verliehen werden. Diese Voraussetzungen sind in der Regel dann gegeben, wenn

eine Person, für die Dauer von mindestens acht Jahren dem Kreisvorstand (§ 9 der Satzung des Kreisschützenbundes Olpe e.V.) angehört hat.

Ausscheidenden Kreisobersten wird mit der Ernennung zum Ehrenvorstandsmitglied der Titel „Ehrenkreisoberst“ zuerkannt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt das Einverständnis der zu ernennenden Person voraus.

§ 3

Ernennungsurkunde

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorstandsmitglied ist eine Urkunde auszustellen, die vom Kreisoberst und dem Kreisgeschäftsführer unterzeichnet wird.

§ 4

Aberkennung

Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenvorstandsmitgliedschaft entscheidet die Kreisversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenvorstandsmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn besondere Umstände in der Person oder dem Verhalten des betreffenden Ehrenmitgliedes bzw. Ehrenvorstandsmitgliedes, die bei der Ernennung noch nicht vorgelegen haben oder bekannt waren, dies notwendig erscheinen lassen.